

Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN

Generalverwaltung Steuerwesen
Einkommensteuern

ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG

**MOBILIENEINKÜNFTE aus URHERBERRECHTEN
und ÄHNLICHEN RECHTEN (1)**

Referenznummer (Unternehmensnr. oder, wenn nicht vorhanden, nationale Nummer):

Identität, Bezeichnung oder Gesellschaftsname und vollständige Adresse des Schuldners:
.....
.....
.....

Telefon:

E-Mail:

RAHMEN I - BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN STEUERVORABZUGS

a. Bruttobetrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte:, ..
b. Bruttobetrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte, für die auf die Erhebung des MStV verzichtet wird (2):, ..
c.1. Bruttobetrag der Einkünfte, die dem MStV von 15 % unterliegen (3):, ..
c.2. Abziehbare tatsächliche oder pauschale Kosten (4):	- , ..
c.3. Zum Satz von 15 % steuerbarer Betrag (Zeile c.1 - Zeile c.2):, ..
c.4. Betrag des MStV (Zeile c.3 x 15 %) (5):, ..
c.5. Sich aus internationalen Abkommen ergebende Ermäßigungen (6):	- , ..
c.6. Betrag des zu zahlenden Vorabzugs (Basissteuersatz: 15 %) (7):, ..
d.1. Bruttobetrag der Einkünfte, die dem MStV von 30 % unterliegen (3):, ..
d.2. Abziehbare tatsächliche Kosten (4):	- , ..
d.3. Zum Satz von 30 % steuerbarer Betrag (Zeile d.1 - Zeile d.2):, ..
d.4. Betrag des MStV (Zeile d.3 x 30 %) (5):, ..
d.5. Sich aus internationalen Abkommen ergebende Ermäßigungen (6):	- , ..
d.6. Betrag des zu zahlenden Vorabzugs (Basissteuersatz: 30 %) (7):, ..
e. Betrag des zu zahlenden Vorabzugs (Zeile c.6 + Zeile d.6 (5):, ..
Datum der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte:

RAHMEN II – Empfänger der Einkünfte (8)

Lfd. Nr. 1	IDENTIFIZIERUNG DES EMPFÄNGERS a) Name, Vorname oder Bezeichnung b) Straße und Hausnummer/Briefkasten c) Ländercode, Postleitzahl und Gemeinde 2	BRUTTOEINKÜNFTE DIE DEM MSTV UNTERLIEGEN (3) 3	ABGEZOGENE KOSTEN a) pauschale b) wirkliche 4	GEZAHLTER MOBILIENSTEUER- VORABZUG 5
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
GESAMTBETRÄGE ODER ZU ÜBERTRAGEN:	, ..	a) b), ..

RAHMEN II – Empfänger der Einkünfte (8)				
Lfd. Nr. 1	IDENTIFIZIERUNG DES EMPFÄNGERS a) Name, Vorname oder Bezeichnung b) Straße und Hausnummer/Briefkasten c) Ländercode, Postleitzahl und Gemeinde 2	BRUTTOEINKÜNFTE DIE DEM MStV UNTERLIEGEN (3) 3	ABGEZOGENE KOSTEN a) pauschale b) wirkliche 4	GEZAHLTER MOBILIENSTEUER- VORABZUG 5
ÜBERTRAG:	, ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
.....	a) b) c), ..	a) b), ..
GESAMTBETRÄGE:	, ..	a) b), ..

Anzahl dieser Erklärung beigefügter Zwischenblätter 273 S:

Sämtliche Bescheinigungen zu den Ermäßigungen, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, oder zu den Verzichten auf Erhebung des MStV (2), die zur Bestimmung des MStV im Rahmen dieser Erklärung gedient haben, sind im Besitz des Vorabzugschuldners.

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT:

....., den.....
Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Bevollmächtigten

WICHTIGE BEMERKUNG

Die Erklärung (und Anlagen) zum Mobiliensteuervorabzug (MStV) und die Zahlung dieses Vorabzugs müssen **spätestens 15 Kalendertage** ab Zuerkennung oder Ausschüttung der Einkünfte bei der zuständigen Dienststelle eingehen. Pro Erklärung darf nur eine einzige Zahlung über den Gesamtbetrag des geschuldeten MStV erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die Erklärung zum MStV (und deren Anlagen) elektronisch über die Online-Anwendung PrM-on-web auf der Internetseite www.prm-on-web.be einzureichen (siehe Einzelheiten auf dieser Seite).

- Wenn Sie die **elektronische Hinterlegung der Erklärung wählen**, muss für die Durchführung der Zahlung:
 1. die vom System vorgegebene strukturierte Mitteilung vermerkt werden,
 2. ausschließlich folgendes für ganz Belgien gültige Empfängerkonto benutzt werden:

BE79 6792 0022 1033, PCHQ BE BB des Einnahmезentrums – Abteilung Mobiliensteuervorabzug
Boulevard du Roi Albert II, 33 Bk. 42
1030 Brüssel

- Wenn Sie die Hinterlegung der Erklärung zum MStV auf Papier wählen: Die Erklärung (mit den zweckdienlichen Anlagen) ist je nach Adresse Ihres Steuerwohnsitzes oder Gesellschaftssitzes, Ihrer Hauptniederlassung oder Ihres Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitzes Ihrer Gesellschaft, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, die der Steuer der Gebietsfremden unterworfen sind und die dem Zentrum Ausland - Verwaltung Team 6 angegliedert sind, außer wenn die Wohnstätte oder Adresse der Niederlassung oder festen Geschäftseinrichtung im deutschen Sprachgebiet liegt, ausschließlich an eine der fünf folgenden Dienststellen zu adressieren.

Region	Die Papiererklärungen senden an
Wallonische Region (mit Ausnahme des deutschen Sprachgebietes)	Centre PME Liège - Cellule précompte mobilier Rue de Fragnée 2 Boîte 71 4000 Lüttich Tel. 0257 884 00 pme.liege.pm@minfin.fed.be
Region Brüssel-Hauptstadt	Centre PME Bruxelles I - Cellule précompte mobilier Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 3402 1000 Brüssel Tel. 0257 712 80 kmo.rv.bru1.pm.pme@minfin.fed.be
Deutsches Sprachgebiet (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith).	Polyvalentes Zentrum Eupen - Zelle Mobiliensteuervorabzug Vervierser Straße 8 4700 Eupen Tel. 0257 886 20 p.eupen.prm@minfin.fed.be
Flämische Region	KMO Centrum Gent - Cel roerende voorheffing Gaston Crommenlaan 6, Bus 302 9050 Ledeberg Tel. 0257 922 90 kmo.gent.rv@minfin.fed.be
Gebietsfremde (mit Ausnahme des deutschen Sprachgebietes)	Zentrum Ausland - Verwaltung Team 6 Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 3429 1000 Brüssel Tel. 0257 740 40 foreigners.team6@minfin.fed.be

Die Zahlung des entsprechenden MStV muss auf das oben bezeichnete einzige Konto getätigt werden unter Mitteilung Ihrer Unternehmensnummer oder, falls nicht vorhanden, Ihrer nationalen Nummer ohne Trennpunkte und ohne irgend einen anderen Vermerk.

Bitte nicht vergessen, Folgendes in die Erklärung einzutragen:

- Referenznummer des MStV-Schuldners (Unternehmensnr. oder, falls nicht vorhanden, nationale Nummer),
- Datum der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte,
- Datum der Erstellung der Erklärung und Unterschrift.

HINWEISE

- (1) Es handelt sich um Einkünfte, die in Art. 17 §1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) bezeichnet sind, und zwar Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten oder ähnlichen Rechten, sowie von gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, die in Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts erwähnt sind.

Wichtig ist auch festzuhalten, dass der in Art. 37 Abs. 2 EStGB 92 erwähnte Grenzbetrag der Bruttoeinkünfte von 37.500 EUR (zu indexieren) Auswirkungen auf den anwendbaren Satz des MStV hat (siehe Verweis 3).

- (2) Hier den Bruttobetrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte eintragen, für die durch Beschluss des Ministers für Finanzen (vgl. mündliche parlamentarische Frage Nr. 12716 des Abgeordneten Luk VAN BIESEN, Kammer, Finanz- und Haushaltskommission, 22.04.2009, CRIV 52 - COM 531) auf die Erhebung des MStV verzichtet wurde. Betroffen sind Einkünfte, deren Empfänger:
- a) eine inländische Gesellschaft ist,
 - b) eine in Art. XI 246 und folgende des Wirtschaftsgesetzbuches bezeichnete anerkannte Verwertungsgesellschaft ist,
 - c) eine in Art. 105 Nr.2 c) des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/EStGB 92) internationale oder supranationale Organisation ist,
 - d) eine in Art. 105 Nr. 6 a) KE/EStGB 92 bezeichnete Gesellschaft eines Mitgliedstaates ist, die keine inländische Gesellschaft ist, unter der Bedingung, dass Schuldner und Empfänger verbundene Gesellschaften im Sinne von Art. 105 Nr. 6 b) KE/EStGB 92 sind.

Vorliegender Erklärung wird ein Dokument mit einer Übersicht über die Elemente beigelegt, die in den Identifizierungsbescheinigungen enthalten sind, die von den oben bezeichneten Empfängern für den beantragten Verzicht auf Erhebung des MStV abgegeben wurden (vollständige Angaben zu den Empfängern und zum Betrag der Einkünfte, die jedem von ihnen zuerkannt wurden).

- (3) Der Satz des anwendbaren MStV ist von den Bruttoeinkünften abhängig, die dem Empfänger gewährt oder zuerkannt werden (Art. 269 § 1 Nr. 1 und 4 EStGB 92):
- 1. Teilbetrag der Bruttoeinkünfte von 37.500 Euro (an den Index anzugleichen): 15 %,
 - Teilbetrag über 37.500 Euro Bruttoeinkünfte (an den Index anzugleichen): 30 %.

Die eventuelle Überschreitung des vorgenannten (an den Index anzugleichenden) Grenzbetrags von 37.500 Euro ist zu bewerten:

- vor jeglichem Abzug von Kosten, pauschale oder tatsächliche,
- unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der vom Schuldner des MStV einem selben Empfänger in einem selben Besteuerungszeitraum durchgeführten Zuerkennungen.

Der Gesamtbetrag der auf Zeile c.1 und d.1 eingetragenen Beträge entspricht dem unter "GESAMTBETRÄGE" in Rahmen II, Spalte 3 eingetragenen Betrag (der gegebenenfalls auf dem letzten dieser Erklärung beigelegten Zwischenblatt 273 S steht).

- (4) Aufgrund der im Belgischen Staatsblatt vom 09.12.2008 veröffentlichten Stellungnahme des Ministers der Finanzen werden für alle in Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus beweglichen Gütern, sofern keine Belege über die tatsächlichen Kosten vorhanden sind, zwei Teilbeträge an pauschalen Kosten eingesetzt:
- 1. Tranche: 50 % der bezogenen Bruttoeinkünfte bis 10.000 Euro (zu indexieren),
 - 2. Tranche: 25 % der bezogenen Bruttoeinkünfte von 10.000 Euro bis 20.000 Euro (zu indexieren).
- Über 20.000 Euro (zu indexieren) können keine pauschalen Kosten abgezogen werden.

Wenn der Begünstigte den Abzug der tatsächlichen Kosten gewählt hat, kann der Abzug der pauschalen Kosten nicht angewandt werden (entweder Abzug der tatsächlichen Kosten oder Abzug der pauschalen Kosten).

Der Abzug der pauschalen Kosten muss gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der vom Schuldner des MStV einem selben Begünstigten innerhalb desselben Besteuerungszeitraums bewilligten oder zugeleiteten Bruttoeinkünfte vorgenommen werden.

Die Summe der in Zeile c.2 und d.2 4 aufgenommenen Beträge entspricht der Summe der unter a) und b) der Zeile "GESAMTBETRÄGE" in Rahmen II, Spalte 4 eingetragenen Beträge (die gegebenenfalls auf dem ersten dieser Erklärung beigelegten Zwischenblatt 273 S stehen).

- (5) Der MStV wird in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.

- (6) Einkünfte, für die gleich an der Quelle eine Befreiung vom MStV aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewandt wird, müssen im Bruttobetrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte (Zeile a) enthalten sein.

In Zeile c.5 oder d.5 wird der Unterschied zwischen dem Betrag des jeweils an 15 % oder 30 % berechneten Vorabzugs und demjenigen, der sich aus der Anwendung des in den besagten Abkommen vorgesehenen verminderten Satzes ergibt, eingetragen (die von den Empfängern abgegebenen Anträge auf Befreiung und die detaillierte Berechnung der in Zeile c.5 oder d.5 eingetragenen Betrag werden beigelegt).

- (7) Die Summe der in Zeile c.6 oder d.6 aufgenommenen Beträge entspricht dem Unterschied zwischen dem im Prinzip geschuldeten MStV (Zeilen c.4 oder d.4) und dem Betrag der auf Grundlage von Verfügungen aus Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährten Ermäßigung (Zeilen c.5 oder d.5).

Er entspricht dem unter "GESAMTBETRÄGE" in Rahmen II, Spalte 5 eingetragenen Betrag (der gegebenenfalls auf dem letzten dieser Erklärung beigelegten Zwischenblatt 273 S steht).

- (8) Die Empfänger der Einkünfte werden nach folgender Methode geordnet:

Schritt	Aktion
1	Ordnen Sie die in Belgien wohnhaften Empfänger nach Postleitzahl, angefangen bei der kleinsten Postleitzahl.
2	Ordnen Sie die Empfänger mit derselben Postleitzahl in Belgien in alphabetischer Reihenfolge.
3	Gruppieren Sie die im Ausland wohnhaften Empfänger nach Land und anschließend die Länder in alphabetischer Reihenfolge.
4	Ordnen Sie die Begünstigten aus demselben Land in alphabetischer Reihenfolge nach den in Belgien wohnhaften Begünstigten.
5	Nummerieren Sie die Begünstigten in einer ununterbrochenen Reihenfolge, beginnend mit 1 (vgl. Spalte 1).

Vermerken Sie, falls der Begünstigte eine juristische Person ist, die Bezeichnung mit der nachgestellten Rechtsform (z.B.: DUBOIS VoG), wobei die Einreihung auf Grund der Bezeichnung vorgenommen wird.

RAHMEN II – Empfänger der Einkünfte (8)				
Lfd. Nr. 1	IDENTIFIZIERUNG DES EMPFÄNGERS a) Name, Vorname oder Bezeichnung b) Straße und Hausnummer/Briefkasten c) Ländercode, Postleitzahl und Gemeinde 2	BRUTTOEINKÜNFTE DIE DEM MSTV UNTERLIEGEN (3) 3	ABGEZOGENE KOSTEN a) pauschale b) wirkliche 4	GEZAHLTER MOBILIENSTEUER- VORABZUG 5
ÜBERTRAG:	, ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
GESAMTBETRÄGE ODER ZU ÜBERTRAGEN:	, ..	a), .. b),, ..